

„Recht. Macht. Familie.“

46. djB-Bundeskongress 2025 in Kassel



▲ Anna Lena Götttsche,
Foto: djB/Martha Friedel

Prof. Dr. Anna Lena Götttsche

Vorsitzende der Kommission Familien-,
Erb- und Zivilrecht

„Recht. Macht. Familie.“ Was haben wir uns eigentlich bei diesem Titel gedacht? Nur gehört, liegt es nahe, den Satz als „*Recht macht Familie*“ zu verstehen, also im Sinne von Rechtsnormen, die Familie ausgestalten:¹ Wer ist in welchem Grad miteinander verwandt bzw. angehörig,

und welche rechtlichen Konsequenzen hat es eigentlich, wenn zwei Menschen heiraten? Was passiert, wenn sie sich wieder scheiden lassen und wen verpflichtet das Recht eigentlich zu einer Leistung an die Familie? Wer gehört – in einem rechtlich relevanten Sinne – zur Familie, und wer nicht?

Was ist das eigentlich, „Familie“?

Ein Blick ins Grundgesetz verrät uns, dass „Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ steht (Art. 6 Abs. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht definiert „Familie“ in seiner Auslegung des Art. 6 Abs. 1 GG ausdrücklich weit: als tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, die für diese Verantwortung tragen.² Dabei ist nicht maßgeblich, ob die Kinder im genetischen Sinne von den Eltern abstammen und ob sie ehelich oder nichtehelich geboren wurden. Das Grundrecht beziehe auch Familiengemeinschaften im weiteren Sinne wie etwa Pflege-, Adoptiv- und Stieffamilien ein, die als „soziale Familien“ vom Bestehen rechtlicher Elternschaft unabhängig seien, so das Bundesverfassungsgericht.³

Auf einfachrechtlicher Ebene finden wir das „Familienrecht“ als viertes Buch des BGB, es gibt das zugehörige, vom allgemeinen Zivilprozessrecht teilweise abweichende Verfahrensrecht im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Bei den Zivilgerichten sind die „Familiengerichte“ als eigene Abteilungen eingerichtet.

Es gibt zwar keine gesetzliche Definition von „Familie“ im deutschen Recht, aber an vielen Stellen – auch außerhalb des Familienrechts – nehmen Gesetze Bezug auf die Familie oder familiäre Beziehungen: im Mietrecht zum Beispiel kann nach § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB der sogenannte Eigenbedarf an Wohnraum für Familienangehörige bestehen. Und das Verfahrensrecht regelt, dass Richter*innen vom Verfahren ausgeschlossen sind, wenn sie zu Verfahrensbeteiligten in ehelicher oder verwandtschaftlicher Beziehung stehen (z.B. § 41 ZPO und hierauf verweisend § 54 VwGO sowie § 22 StPO). Zumindest für das Steuerrecht benennt § 15 Abgabenordnung, wer der Familie angehört.

Die Vorteile der Unbestimmtheit liegen auf der Hand: Indem die Gesetzgebung darauf verzichtet, Familie zu definieren, bleibt das Konzept offen für bisher nichtgedachte Konstellationen und schließt damit – im besten Falle – auch weniger familiäre Konstellationen aus. Eine Vielzahl von Familienkonzepten kann erfasst werden und so beispielsweise von staatlichen Leistungen profitieren – wie etwa Pflegeeltern, die gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) einen Anspruch auf Elternzeit haben, ohne rechtliche Eltern zu sein. Einen Anspruch auf Elterngeld haben sie wiederum nicht,⁴ sondern lediglich auf das sogenannte Pflegegeld.⁵

Das einfache Recht trifft an vielen Stellen Entscheidungen, die die einen zur Familie „macht“, die anderen hingegen nicht. So, wie im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung, das den Ehemann der Mutter nach § 1592 Nr. 1 BGB ohne weiteres Zutun zum rechtlichen Vater des Kindes benennt, die Ehefrau der Mutter aber nicht.⁶ Oder die Verbote von Eizellabgabe⁷ und Leihmutterschaft nach dem Embryonenschutzgesetz (ESchG), die es denjenigen, die auf reproduktionsmedizinische Techniken angewiesen sind erschwert bzw. verunmöglicht, eine rechtlich anerkannte Familie zu gründen. Hier „macht“ das Recht Familie gerade nicht – oder anders formuliert: Es verhindert Familie.⁸

Wir könnten uns auch ganz unjuristisch mit Assoziationen zu „Familie“ beschäftigen: Für die einen ein Ort von Vertrauen und Geborgenheit, für die anderen von emotionaler Verletzung und Verrat – für die einen ein Raum der Sicherheit, für andere hingegen von Angst und Gewalt.⁹ Und für manche vielleicht jeweils beides.

- 1 Vgl. ausführlich zu diesem Gedanken Ostner, Ilona / Schumann, Eva: Steuerung der Familie durch Recht?, Zeitschrift für Familienforschung, Sonderheft 2011, S. 289–315.
- 2 BVerfG, Beschl. v. 09.04.2003, 1 BvR 1493/96 und 1 BvR 1724/01, Rn. 90; vgl. bereits Urteil v. 29.07.1959, 1 BvR 205/58 u.a., Rn. 24.
- 3 BVerfGE 79, 256 (267) und bereits BVerfGE 18, 97 (105 f.).
- 4 Vgl. etwa LSG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 09.03.2012, Az. L 13 EG 37/11.
- 5 Einige Kommunen zahlen inzwischen einen Förderbetrag, um den Verdienstaufschlag auszugleichen. Der Bundesrat hat jüngst die Bundesregierung in dem Beschluss BR-Drs. 671/25 v. 19.12.2025 gebeten, die Einführung des Elterngeldes für Pflegeeltern umzusetzen.
- 6 Ausführlich zum Umgang der Rspr. mit der Norm Chebout, Lucy: Aufgedrängte Natürlichkeit, Baden-Baden 2025, S. 198ff.
- 7 Zu Vor- und Nachteilen differenziert vgl. djB-Policy Paper Eizellabgabe vom 04.04.2024, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-11> (Zugriff: 12.01.2026).
- 8 Zu diesem Themenkomplex wurde eingehend auf dem Panel „Making Family. Familiengründung/Mehrelternschaft“ des Bundeskongresses diskutiert, Theresa Richarz greift weitere Themen in ihrem Beitrag dieses Heftes (S. 205) auf.
- 9 Der Partnergewalt war das Panel „Familie und Gewalt“ des Bundeskongresses gewidmet. Die Beiträge von Sabine Kräuter-Stockton (S. 210) sowie Petra Volke (S. 212) in diesem Heft vertiefen das Thema.

Zur Wortherkunft

Die semantische Annäherung an den Begriff Familie offenbart die vielschichtigen Bedeutungen des Konzepts, derer wir uns gerade in der feministischen Befassung gewahr sein sollten: In der Antike meinte das Wort „*famel*“ in oskischer Sprache „Hausgenossenschaft“ und „*famat*“ bedeutete „wohnt“.¹⁰ Darin liegt ein Verweis auf die Bedeutung des Konzepts Familie als Wohnzusammenhang. Aus dem lateinischen „*famulus*“, übersetzt „Diener“ bzw. „Sklave“, leitet sich der Begriff „*familia*“ ab, der ursprünglich „Gesinde, Sklavenschaft“ bedeutete, dann auch die ganze Hausgenossenschaft bezeichnete.¹¹ Diese wiederum „gehörten“ zum häuslichen Kontext – es ging hier nicht um verwandtschaftliche Beziehungen, sondern um den Besitzstatus. In dem zusammengesetzten, ebenfalls lateinischen Begriff *pater familias* wird das noch deutlicher: Er bringt eine Machtposition zum Ausdruck, die der Hausherr innehatte – und zwar über die gesamte Hausgemeinschaft, also nicht nur über seine Sklaven und das Vieh, sondern auch Frau und Kinder.¹²

Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts verdrängte das Wort „Familie“ langsam den bis dahin üblichen Begriff des Hauses und wurde schließlich zur Bezeichnung aller damals und heute gegebenen unterschiedlichen familialen Lebensformen.¹³

Recht und Macht. Mit Blick auf Familie.

Gerade dieser bedeutungshistorische Rückblick zeigt, wie wichtig es (auch) in der Befassung mit und Anwendung von Recht ist, die Machtfrage immer wieder zu stellen: Wer beispielsweise als Mitglied einer Familie mit welchen Rechten ausgestattet ist, und wer nicht. Oder wen das Recht – ohne ausdrücklich an das Geschlecht anzuknüpfen – in Familien faktisch benachteiligt bzw. privilegiert. Heute erscheint das Konzept des *pater familias* und die Vorstellung, dass ein Ehemann und Vater Eigentum an Frau und Kinder hatte – inklusive des Rechts, das Kind zu veräußern und zu töten¹⁴ – ziemlich absurd. Andererseits sind die Zeiten von väterlichem (später elterlichem) Züchtigungsrecht, das erst im Jahr 2000 mit Inkrafttreten des kindlichen Rechts auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) ausdrücklich abgeschafft worden ist, dann doch noch nicht allzu lange her. Und die Einführung des BGB zum 1. Januar 1900 regelte ganz explizit die nahezu vollständige rechtliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau von Ihrem Ehemann: Frauen mussten den Namen ihres Mannes annehmen; durften keinen eigenen Wohnsitz auswählen; wenn sie berufstätig sein wollten, benötigten sie das Einverständnis ihres Ehemannes und ihr gesamtes Vermögen (mit Ausnahme ihrer persönlichen Sachen) ging bei der Heirat in den Besitz des Mannes über; während Männer das letzte Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten der Ehe hatten. Von der strafrechtlichen Nichtsanktionierung einer Vergewaltigung innerhalb der Ehe¹⁵ einmal ganz zu schweigen.

Familie. Macht. Recht.

Es hat ein ganzes Jahrhundert gedauert, diese in Gesetz gegossenen Unterdrückungsmechanismen von Frauen (und Kindern) wieder zu beseitigen – so durften Frauen beispielsweise mit Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes am 1. Juli

1958 ihr Vermögen in einer Ehe selbst verwalten, und sie durften – jedenfalls soweit sie Haushalt und Familie nicht vernachlässigten – ein Arbeitsverhältnis eingehen, ohne dass der Mann es wieder aufheben konnte. Das allein dem Ehemann zustehende Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder¹⁶ wurde ebenfalls mit dem Gleichberechtigungsgesetz auf die Mütter ausgeweitet – allerdings zunächst noch eingeschränkt durch das Letztentscheidungsrecht des Vaters.¹⁷ Gegen diese Neuregelungen legten im Frühjahr 1958 vier Ehefrauen und Mütter minderjähriger Kinder Rechtssatzverfassungsbeschwerden ein. Das Bundesverfassungsgericht erklärte das Recht des Vaters auf den sogenannten „Stichentscheid“ für verfassungswidrig und damit für nichtig.¹⁸ Die Folge war die rechtliche Gleichstellung von Müttern im Hinblick auf die elterliche Sorge inklusive der gesetzlichen Vertretung – errungen durch mutige Kämpferinnen gegen die damalige gesetzgebende Gewalt, die die Frist nach Art. 117 Abs. 1 GG zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 3 Abs. 2 GG im BGB hatte verstreichen lassen. Mit Beschreitung des Rechtswegs hatten diese Mütter Gesetze umgestaltet – und in diesem Sinne „Familie Recht gemacht“.

Ähnlich kann man es für die Zwei-Mütter-Familien beschreiben, die derzeit den mühsamen Rechtsweg durch alle Instanzen beschreiten, um im Wege der Primärzuordnung des Kindes – also auch ohne den Umweg der Adoption¹⁹ – die zweite Elternstelle besetzen zu können. Ein Erfolg steht in dieser Sache aus, weil sich Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht seit Jahren gegenseitig die Verantwortung zuschieben und nicht einmal eine Verzögerungsrüge Bewegung in die Sache bringen konnte.²⁰

Die Verbannung gesetzlich expliziter Benachteiligungen von Frauen hat allerdings auch nicht in jeder Hinsicht zu dem erwünschten Ergebnis geführt. Eingängiges Beispiel hierfür ist die Unterhaltsrechtsreform 2008, deren gesetzgeberisches Hauptziel die Stärkung der ökonomischen Eigenverantwortung von

10 Sell, Carl: Aus dem Noxalrechte der Römer, Bonn 1879, S. 4 f.

11 „Familie“, in: Wolfgang Pfeifer et al., Etymologisches Wörterbuch des Deutschen (1993), digitalisierte und überarbeitete Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache, <https://www.dwds.de/wb/etymwb/Familie> (Zugriff: 12.01.2026).

12 Vgl. Honsell, Heinrich: Römisches Recht, Berlin/Heidelberg 2015, S. 24, 57 sowie 182.

13 Vgl. Gestrich, Andreas, Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert, München 2013, S. 4.

14 Honsell, Heinrich: Römisches Recht, Berlin/Heidelberg 2015, S. 57 sowie 182.

15 Erst 1997 mit Inkrafttreten des 33. StrÄndG wurde durch Streichung des Tatbestandsmerkmals „außerehelich“ die Vergewaltigung auch in einer Ehe strafbar.

16 § 1627 BGB in der Fassung vom 18.08.1896, in Kraft seit 01.01.1900.

17 §§ 1626 und 1628 BGB in der Fassung vom 18.06.1957, in Kraft seit 01.07.1958.

18 BVerfG, Urteil v. 29.07.1959, Az. 1 BvR 205/58 u.a.

19 Vgl. hierzu Informationen etwa zur Initiative #nodooption unter: <https://freiheitsrechte.org/themen/gleichbehandlung/elternschaft> (Zugriff: 12.01.2026).

20 Fachinger, Teresa: Gleiche Eltern, gleiche Rechte: Zur Verfassungswidrigkeit des Abstammungsrechts, VerBlog, 14.05.2025, <https://verfassungsblog.de/abstammungsrecht-reform-koalitionsvertrag/> (Zugriff: 12.01.2026).

Frauen nach der Scheidung war.²¹ Die Neuregelungen erfolgten jedoch losgelöst von der Lebensrealität und insbesondere der Wirkmacht weiterhin vorherrschender, stereotyper Rollenverteilungen innerhalb der Ehen, weshalb die Reform inzwischen als gescheitert bewertet wird.²² Als eine Folge dieser Umstände lässt sich durchaus die größere Armutsgefährdung von weiblichen Alleinerziehenden²³ feststellen. Auch Frauen im Alter sind vergleichsweise stärker durch Armut gefährdet, denn Frauen insbesondere ab dem 30. Lebensjahr, und auch noch im höheren Alter, sind zumeist wegen Carearbeit seltener erwerbstätig beziehungsweise erzielen geringeres Einkommen. Dadurch erwerben sie geringere Rentenansprüche und haben seltener ein (zusätzliches) Einkommen aus Erwerbstätigkeit in den späteren Lebensjahren.²⁴ Handelt es sich bei den hier erwähnten Frauen um nichtverheiratete Mütter, verschärft sich das Problem noch einmal mehr, denn sie haben einen wesentlich eingeschränkteren Unterhaltsanspruch wegen Kinderbetreuung und auch keinen Anspruch auf Versorgungsausgleich.²⁵ Hier sanktioniert das Recht nichteheliches Zusammenleben mit Kindern, obwohl es nicht weniger „Familie“ ist, als Ehepaare mit Kindern.

Familie ist keine Privatsache

Das Nachdenken und Diskutieren darüber, inwiefern „Recht Familie macht“ (im Sinne einer rechtlichen Intervention), aber auch „Familien Recht machen“ (im Sinne eines reflexiven Rechts), zeigt uns eines in jedem Fall sehr deutlich: „Familie“ ist eine hochpolitische Angelegenheit, die uns alle betrifft – und das gilt umso mehr in Zeiten, in denen rechtskonservative Familienbilder mit extrem frauenverachtenden Platanweisen in Deutschland, in Europa und global (wieder) verfangen und deren Lobbyisten immer besser vernetzt sind und zunehmend stärker Diskurse prägen.²⁶ Diese wirken mindestens faktisch – etwa in der familiengerichtlichen Justiz.²⁷

Wenn wir über „Familie“ nachdenken, mit dem Konzept – z.B. beratend, forensisch oder forschend – arbeiten, aber auch

Recht gestalten wollen, das Familien betrifft, dann ist es hilfreich im Kopf zu behalten, welche Vorgeschichte das Konzept „Familie“ hat; dass Familie wandelbar ist und dass Vorstellungen von Familie sehr unterschiedlich sind, aber eines letztlich nicht: Privatsache.

In diesem Sinne danke ich für Eure Aufmerksamkeit und wünsche uns allen viele anregende Erkenntnisse im heutigen Gespräch mit allen klugen Referentinnen und Kolleg*innen. Ich hoffe, dass sie Euch weitertragen in Eurer Arbeit – ganz gleich, wie (un-)mittelbar ihr mit dem Familienrecht in Berührung kommt.

- 21 BT-Drs. 16/1839 v. 15.06.2006, S. 13 f. Dem Thema Familie und Geld widmete sich das Panel „Money makes the family go around“ des Bundeskongresses, vgl. hierzu den Beitrag von Gudrun Lies-Benachib in diesem Heft (S. 207).
- 22 Bredtmann, Julia / Vonnahme, Christina: Less Alimony after Divorce, Ruhr Economic Papers #702, Essen 217 sowie Götttsche, Anna Lena: Paritätische Kinderbetreuung in Deutschland heute?, djbZ 2/2022, S. 58/59.
- 23 Alleinerziehende und ihre Kinder sind besonders häufig von Armut betroffen. Dies gilt für Einkommensarmut, jedoch auch für andere Formen der Deprivation und sozialen Ausgrenzung, vgl. differenziert zur Datenlage BMFSFJ: Zehnter Familienbericht, Berlin 2025, S. 127 ff.
- 24 Seniorinnen ab 75 Jahre waren zu 21,8 % armutsgefährdet, während Senioren dieser Altersgruppe die Quote 15,4 % betrug. Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aeltere-Menschen/armutsgefaehrung.html> (Zugriff: 12.01.2026).
- 25 Vgl. zu den Reformvorschlägen des Unterhaltsrechts der letzten Legislatur die djb-Stellungnahme zum Eckpunktepapier „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien“ vom 24.08.2023 unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-33> (Zugriff: 12.01.2026).
- 26 Auf diese Gefahr und deren Bedrohung der Freiheit der Familie weist auch Friederike Wapler in ihrer hier anschließenden Keynote zum Bundeskongress, hin (S. 202).
- 27 Erschreckendes Beispiel zuletzt: OLG Karlsruhe, Beschluss v. 26.11.2025, Az. 5 UF 151/24 (Kein Härtefall für eine vorzeitige Scheidung bei einem sexuellen Übergriff auf die gemeinsame Tochter).